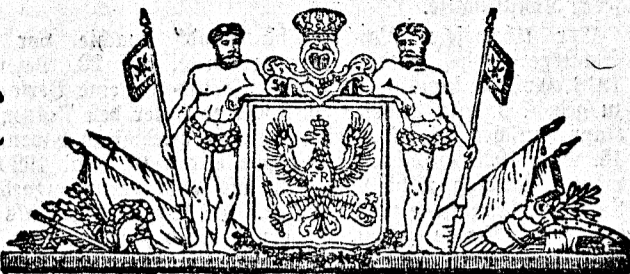


Wossische



Zeitung

Begründet

1704

Einzelne Nummer

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

30 Pfennig

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt

Verlag Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard, Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelst.): I. V.: Dr. Edwards, Berlin. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Moritzplatz 11800 bis 11852 Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 660.

Das Urteil im Leipziger U-Boots-Prozess.

Je vier Jahre Gefängnis.

Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.

Leipzig, 16. Juli.

In dem Prozess Dittmar-Soldt vor dem Reichsgericht wurden die beiden Angeklagten wegen Beihilfe zum Totschlag zu je vier Jahren Gefängnis verurteilt. Gegen Dittmar wurde außerdem auf Dienstentlassung erkannt.

In der Begründung des Urteils führt der Vorsitzende Senatspräsident Dr. Schmidt u. a. folgendes aus: Der Senat hat als erwiesen angesehen, daß das Lazarettsschiff „Lanborey Castle“ völkerrechtswidrig torpediert worden ist. Für die Torpedierung ist allein der Kommandant Pagig verantwortlich. Daß er die Verfertigung als unzulässig empfand, geht schon daraus hervor, daß er sie nicht nur ins Schiffsatagebuch nicht eintrug, sondern daß er sogar zu einer Fälschung der Belegkarte gezwungen hat. Was die Rettungsboote anbelangt, hat der Senat angenommen, daß drei Boote von dem sinkenden Schiff abgelassen sind, und daß diese Boote absichtlich vom U-Boot aus beschossen worden sind. Es könne überhaupt keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschädigung der Besatzungen der Rettungsboote gegolten hat und daß durch das Schießen Menschenleben vernichtet

worden sind. An dem Verbrechen der Tötung waren die Angeklagten beteiligt. Zwischen Pagig und ihnen hat ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis bestanden. Während die Angeklagten bei der Torpedierung des Schiffes dem Befehl Pagigs folgten, hätten sie bei der Beschädigung unbedingt Widerspruch erheben und mit Anzeige bei der vorgesetzten Behörde drohen müssen. Das haben sie nicht getan. Es waren alle drei Offiziere gleichwertig an der Beschädigung beteiligt. So wahrscheinlich es auch ist, daß die Tötung von Menschen mit Ueberlegung ausgeführt ist, so konnte der Senat doch nicht den Beweis für eine überlegte Tötung als erbracht ansehen. Es ist daher Tötung ohne Ueberlegung angenommen worden.

Bei Bemessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß es sich um eine sehr schwere Straftat handelt, daß nämlich wehrlose Schiffsbrüchige getötet worden sind. Es war aber auch zu berücksichtigen, daß durch das Verbrechen das Ansehen der deutschen Marine und vor allen Dingen das völkerrechtliche Ansehen des U-Boot-Kriegs aufs Schwerste geschädigt worden ist. Der Senat hat deshalb eine Gefängnisstrafe von vier Jahren als angemessen erachtet. Die Kosten des Verfahrens sind den Angeklagten auferlegt worden. Es lag kein Anlaß vor, einen Teil der Kosten auf die Reichskasse zu übernehmen, da das Verhalten der Angeklagten während der Voruntersuchung und der Verhandlung keinen Anlaß dazu gegeben hat, eine solche Entscheidung zu fällen.

Braunschweig vor dem Staatsgericht

von

Geht. Hofrat Professor Dr. R. Beherle,
Mitglied des Reichstags und des Staatsgerichtshofs.

Der zweite Verfassungskonflikt, dessen Entscheidung am 12. Juli 1921 dem Staatsgerichtshof in Leipzig oblag, spielt sich auf einem ungleich breiteren und bewegteren politischen Hintergrund ab. Es geht die gesetzliche Legitimität des augenblicklichen Landtags im Gliedstaate Braunschweig zu prüfen.

Autokratie des Soldatenrats und Daseinstampf des demokratischen Parlaments, das schwere innere Ringen der parteipolitisch extremen Richtungen im Lande Braunschweig, denen gegenüber es an einem Ausgleich der Mitte völlig fehlt, die Obstruktion der Tätigkeit des jetzigen braunschweigischen Landtags durch die bürgerliche Rechte des „Landeswahlverbandes Braunschweig“, endlich die Auswirkungen des Rapp-Putschs und die zeitweilige Hoffnung auf raschere Bildung eines Landes Niederstachen, in welchem Braunschweig aufzugehen hätte, all diese Momente lagen auf der farbigen Palette des Tatsachenstoffs dieses staatsrechtlichen Prozesses. Der Staatsgerichtshof hat freilich nur Rechtsfragen zu entscheiden und seine Entscheidung mit Rechtsgründen zu versehen. Aber die rasche Folge der Ereignisse seit der Revolution bringt es mit sich, daß selbst die Motive zur Aufwerfung von Rechtsfragen im Politischen wurzeln. Das zeigt die Vorgeschichte dieses Prozesses in jeder Phase des wechselvollen Bildes. Gerade in der Beurteilung des juristischen Kernpunktes haben die heutigen Prozeßgegner mehrmals den Standpunkt geändert; die Betretung der heiderseitigen Meinungen vor dem Staatsgerichtshof beleuchtete manchmal grell, wie hochpolitisch im wesentlichen doch dieser Prozeßstoff ist.

Die gestellte Rechtsfrage ist einfach. Sie lautet dahin: ob § 5 des braunschweigischen Gesetzes vom 15. Nov. 1918, welches der Arbeiter- und Soldatenrat erlassen hat, heute noch gilt oder nicht. Dieser § 5 schreibt für Landtag und Gemeindervertretungen in Braunschweig die nur einjährige Wahlperiode vor. Hat dieses Gesetz noch Gültigkeit, dann ist das Mandat des gegenwärtigen, am 16. Mai 1920 gewählten braunschweigischen Landtages am 15. Mai 1921 erloschen, seine Weiterdauer ist dann verfassungswidrig. Auf diesen Standpunkt steht der „Landeswahlverband“, die Rechte. Vom letzteren war daher am 3. Mai 1921 im Landtag beantragt worden, am 22. Mai 1921 oder einem der drei folgenden Sonntage Neuwahlen stattfinden zu lassen. Der Antrag wurde mit geringer Mehrheit abgelehnt. Tags darauf wurde seitens der U. S. B. ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, der Landtag solle zur Behebung der Streitfrage über seine Versammlungsdauer eine Entscheidung dahin annehmen, „die Legislaturperiode der am 16. Mai 1920 gewählten Landesversammlung erdigt mit der Verabschiedung der Verfassung und der mit ihr unmittelbar im Zusammenhang stehenden Reformgesetze, sie darf nicht über den 15. Mai 1922 ausgedehnt werden.“ Der Verfassungsausschuß, dem dieser Antrag zur schleunigen Prüfung überwiesen wurde, gab demselben in die Gestalt eines materiell übereinstimmenden Gesetzes. Diesem Gesetz passierte das Mitglied, in der Sitzung am 15. Mai 1921 mit Einstimmigkeit abgelehnt zu werden.

Seitdem trat der „Landeswahlverband“ in Obstruktion. Er blieb dem Landtag fern und beschritt den Weg der Klage vor dem Staatsgerichtshof. Ob und inwieweit bei dieser Obstruktion das Motiv maßgebend war, dem Kumparlament der braunschweigischen Linken die Verabschiedung der Verfassung zu erschweren, kann hier außer Betracht bleiben; geltend gemacht wurde jedenfalls der Standpunkt, § 1 Satz 5 des braunschweigischen Gesetzes zur Änderung der Neuen Landtagsordnung vom 20. Juni 1919, der für jede Abänderung der vorläufigen Verfassung vom 27. Februar 1919 Zweidrittelmehrheit fordert, müsse auch für die Verabschiedung der endgültigen Verfassung Kraft haben, da diese die vorläufige Verfassung beseitigt. Zutreffend ist von der Gegenseite hervorgehoben worden, daß die Vollmacht jeder verfassungsgebenden Volksvertretung eine originäre ist, und daß daher die von ihr beschlossene neue Verfassung mit einfacher Stimmenmehrheit zustandekommt. Der Punkt spielte übrigens bei der Verhandlung am 12. Juli keine Rolle und soll hier nur zur volleren Beleuchtung des reizvollen Wechselspiels politischer und verfassungsrechtlicher Tatsache und Triebkräfte angemerkt werden, an dem dieser Stoff reich ist.

Der Prozeß konzentrierte sich um zwei Punkte, um die Frage der Aktivlegitimation des Klägers einerseits, um Geltung oder Nichtgeltung jenes § 5 des Soldatenratsgesetzes vom November 1918 andererseits. Der erste Punkt ist von hoher verfassungsmäßiger Bedeutung für den ganzen Weiterentwicklung der Praxis des deutschen Staatsgerichtshofs; der zweite ist mehr ephemär, aber doch nicht ohne Reiz.

Als Kläger vor dem Staatsgerichtshof trat nicht etwa wie in dem ersten, dem bremischen Fall, ein Regierungsorgan auf, viel mehr die Landtagsfraktion des „Landeswahlverbandes“. Die braunschweigische Regierung befand sich in der Beflagtenrolle und bestritt die Aktivlegitimation des Klägers. Sie ließ geltend machen, da Regierung und Landtagsmehrheit völlig eines Sinnes seien, könne es nicht die

Die Entscheidung über Oberschlesien.

Vertagung bis September?

* Paris, 16. Juli.

Wie der „Petit Parisien“ mitteilt, hat die englische Regierung der französischen in den letzten Tagen eine neue Rate zugehen lassen, in der angefragt wird, ob es nicht möglich wäre, den Obersten Rat noch vor Ende dieses Monats einzuberufen, um die ober-schlesische Frage zu regeln. Diese Frage war gestern vormittag Gegenstand einer Beratung im Ministerrat. Man glaubt, daß heute der englischen Regierung eine Antwort übermittelt werden wird. Es sei nicht anzunehmen, daß diese Antwort eine Meinungsänderung der französischen Regierung darstellen werde. Bekanntlich sei Ministerpräsident Briand der Auffassung, daß die Ordnung in Oberschlesien noch nicht in solchem Umfange wiederhergestellt sei, daß unmittelbar die neue deutsch-polnische Grenzführung festgesetzt werden könnte. Hinzuzufügen sei, daß die britische Regierung der französischen davon Kenntnis gegeben habe, daß sie der Entsendung eines Sachverständigen-Ausschusses nach Oberschlesien zustimme. Dieser Ausschuß werde bald abreisen, um an Ort und Stelle einen Plan der Grenzfestlegung auszuarbeiten.

Das „Petit Journal“ veröffentlicht eine ähnliche Information und fügt hinzu, daß, da dem Sachverständigen-Ausschuß die nötige Zeit zu seiner Arbeit gelassen werden müsse, der Oberste Rat wohl nicht vor dem Monat September über die ober-schlesische Frage eine endgültige Entscheidung zu treffen in der Lage sein werde.

Im „Echo de Paris“ bespricht Bertinax diesen Ausschuß. Er hebt hervor, daß in der Zwischenzeit auch General Le Rond, der noch an den Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung leide, nach Frankreich kommen werde. Die Vertagung, die für eine vollkommen entschlossene und in ihren Richtlinien unerschütterliche französische Regierung so gut wie bedeutungslos wäre, könne einer schwankenden immerhin gewisse Vorteile bringen. Vor allem werde sich England im Herbst mehr von den europäischen Angelegenheiten abwenden, da es in seine Auseinandersetzungen mit den Dominions, den Vereinigten Staaten und Japan verstrickt sei. Man dürfe aber nicht vergessen, daß ein etwaiger neuer polnischer oder deutscher Zustand erneute Konflikte zwischen den Alliierten hervorrufen könnte.

Die kommunistische „Humanité“ weist heute zum zweiten Male auf französische Waffen- und Munitionstransporte nach Polen, Oberschlesien und Rumänien hin, die vermuten lassen, daß ein Krieg gegen Sowjet-Rußland geplant sei. „La Presse“ erklärt die Waffenlieferungen mit der Möglichkeit neuer deutscher oder polnischer Gewalttätigkeiten in Oberschlesien, vor denen die französischen Besatzungstruppen ausreichend geschützt werden müßten.

* London, 16. Juli.

Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ schreibt: Da die alliierten Kommissare in Oberschlesien nicht imstande waren, einstimmige Vorschläge bezüglich der künftigen Grenze aufzustellen, sind sie alle drei übereingekommen, daß diese Frage von dem Obersten Rat soweit wie möglich geregelt werden solle. Die schlesische Bevölkerung ist jetzt mit der Ernte beschäftigt, so daß für

den Augenblick ihre Gedanken auf andere als politische Angelegenheiten gerichtet und die politischen Leidenschaften gegenwärtig weniger stark sind. Eine derartige Gelegenheit für eine endgültige Regelung sollte man nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Binnen kurzem wird es zu neuen Unruhen kommen und alliierte Verstärkungen werden möglicherweise erforderlich sein. Infolgedessen hofft man, daß die französische und die italienische Regierung einer Einberufung des Obersten Rates binnen etwa 10 Tagen zustimmen werden. Es wird ferner gehofft, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß das französische Parlament in die Ferien gegangen ist, während das britische Parlament noch tagt, daß ferner die Reichs- und die irische Konferenz noch im Gange sind, die Alliierten Englands London als Ort der Zusammenkunft akzeptieren werden.

Große Dollarkredite für Deutschland?

Drahtmeldung der „Wossischen Zeitung“.

* Paris, 16. Juli.

„Chicago Tribune“ erfährt aus New-Yorker finanziellen Kreisen, daß Deutschland mit den Vereinigten Staaten über einen Kredit von 75—100 Millionen Dollar unterhandelt, der zur Reparationszahlung und zum Ankauf von Baumwolle, Getreide und Kupfer verwendet werden soll. Der Kredit hat die Form einer kombinierten Anleihe von 50 Millionen und einiger kleineren Anleihen für den Rest. Nach der gleichen Quelle wird die nächste Wiedergutmachungsrate wieder in Dollar gezahlt werden, obwohl die nächste Wiedergutmachungskommission einen Beschluß gegen die ausschließliche Dollarkzahlung gefaßt hat. Uebrigens dürfte der größte Teil dieser Anleihe die Vereinigten Staaten nicht verlassen, da die Absicht besteht soll, Dollar zur Zahlung der Schulden der Verbindeten zu verwenden. Der Kredit wird durch Silber und Markt-Depots garantiert werden. Die formale Bekanntgabe wird sehr bald erwartet. Die an der kombinierten Anleihe von 50 Millionen interessierten Bankiers erklären, daß über die Einzelheiten durch einen bekannten Bankier, der vor etwa drei Wochen nach Europa reiste, verhandelt werde, und daß sich diese Besprechungen ihrem Ende zuneigten.

Reparation und Dominions.

Drahtmeldung.

London, 16. Juli. (W. T. B.)

Gestern wurde von den Premierministern der Dominions, wie die „Times“ zu wissen glaubt, der den einzelnen Gliedern des britischen Reiches zuzuwendende Anteil an der Reparationssumme erörtert. Ihr Anteil soll sich nach dem Verhältnis der Verluste, Pensionen, Ausgaben und Schiffsverluste richten. Es verlautet, daß die Premierminister sich nach Besprechung mit dem Schatzkanzler dahin geeinigt haben, daß 85 v. H. an Großbritannien, 4 1/2 v. H. an Canada und der gleiche Anteil an Australien fallen solle. Die verbleibenden 6 v. H. würden unter die übrigen Teile des Reiches verteilt werden. Die Frage der Reparationen müsse von der Vollkonferenz erwogen werden.